

Ehrenamtlich ist nicht ehrenamtlich

Wie gelingt es, besser mit der Finanzverwaltung zu kommunizieren?

VON DR. JOSEF SCHLAGER*)

Im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung eines Universitätsprofessors wurde bei den ausschließlich erklärten nichtselbständigen Einkünften im Rahmen einer Vorbescheidskontrolle ein Ergänzungsvorhalt zu Reisekosten von Vorträgen, die der Steuerpflichtige im Ausland gehalten hat, gestellt: „Zu den Vorträgen in ... und ... sind Anwesenheitsbestätigungen und ein Nachweis über die ausbezahlten Honorare (= Einkünfte aus selbständiger Arbeit) vorzulegen.“ Dazu wurde von der ausländischen Organisation vom Steuerpflichtigen auf Wunsch des Steuerberaters eine Bestätigung eingeholt. Diese hatte den Betreff: „Bescheinigung über ehrenamtliches Engagement“.

Der Steuerberater hätte dieses Bestätigungsschreiben – man merkt heute rasch, dass interkulturelle Unterschiede bestehen – wohl umschreiben lassen sollen. Tatsächlich wurde nur zusätzlich im Vorhaltsbeantwortungsschreiben ausgeführt, dass die Vorträge, die gehalten wurden, auch im Forschungs- und Lehrbericht des Instituts aufscheinen. Groß war die Überraschung, als im Einkommensteuerbescheid die Reisekosten gestrichen wurden mit der Begründung: „Die geltend gemachten Reisekosten für die Vortragstätigkeit in ... und ... konnten als Werbungskosten nicht Anerkennung finden, da es sich hier um Ausgaben ohne Zusammenhang mit Einnahmen (= ehrenamtlich) handelt.“ Nun war eine Berufung notwendig, in welcher der Steuerberater – der öfter spaßeshalber meint, Honorarprofessor heißt, dass man das Honorar in die Universität hineinträgt – darauf hinweist, dass die österreichischen Universitäten ihre internationale Reputation verstärken müssen. Sie stünden permanent in einem internationalen Ranking. Es bestehe daher eine Notwendigkeit für Universitätsprofessoren, derartige Vorträge anzunehmen, auch wenn kein Honorar bezahlt und oft auch keine Reisekosten ersetzt werden. Aufgrund der vorhandenen beruflichen Veranlassung werden die Ausgaben zur Sicherung bzw. der Erhaltung der Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit geleistet. Der Werbungskostenbegriff beinhalte, wie der Betriebsausgabenbegriff („durch den Betrieb veranlasst“), das Nettoprinzip (vgl. Jakom/Lenneis, EStG³ [2010] § 16 Rz. 1) und die praktische Umsetzung des Leistungsfähigkeitsprinzips. Auch die LStR (Rz. 223) stellen darauf ab, dass Werbungskosten jene Ausgaben sind, die beruflich veranlasst sind.

Die Moral von der Geschichte: Man kann durch gegenseitige Achtsamkeit („Erwartung der Erwartungen“) Kosten und Ärger hintanhaltend. Der Griff zum Telefonhörer und die Bitte um Rückruf, wenn die angestrebte Kommunikation nicht gleich gelingt („Königskindereffekt“), sollten auch in einer so stark von der EDV geführten und dominierten Epoche der Steuererhebung und -einhebung nicht vergessen werden und werden auch erfreulicherweise wechselseitig grundsätzlich von beiden Seiten angestrebt.

*) Hon.-Prof. Mag. Dr. Josef Schlager ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Linz.